

Kopie

Österreichischer Landarbeiterkammertag
1015 Wien, Marco d'Avianostraße 1, PF 258
Tel. 01/512 23 31, FAX 01/513 93 66

Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß
1081 Wien, Albertgasse 35, PF 349
Tel. 01/401 49, FAX 01/401 49/20

Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Land- und Forstwirtschaft
1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2
Tel. 01/313 93

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 2. September 1997

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	48 -GE/19 PJ
Datum:	5. SEP. 1997
Verteilt	8.9.97/A

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird**

J. Hajek

Der Österreichische Landarbeiterkammertag erlaubt sich, gemeinsam mit der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Land- und Forstwirtschaft, zum o.a. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für den Abschnitt Arbeitnehmerschutz auf die Stellungnahme vom 6. 3. 1997 verwiesen und nochmals angemerkt, daß Verbesserungen beim Arbeitnehmerschutz ausdrücklich begrüßt werden und deren Umsetzung rasch beschlossen werden soll.

Redaktionelle Anmerkungen:

Zu § 88 Abs. 2:

Hier müßte es wohl heißen: "... sind die Absätze 3 bis 5 und die ...".

Zu § 92 Abs. 6:

Hier müßte es heißen: "Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 bis 5 sind vom Dienstgeber zu tragen."

Zu §§ 56 - 62 wird generell bemerkt:

Eine Novellierung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen wird zum jetzigen Zeitpunkt zur Gänze abgelehnt.

Derzeit sind Verhandlungen zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen anhängig, mit dem Ziel, eine Grundsatzvereinbarung über Änderungen im Bereich der Arbeitszeit abzuschließen.

Die Arbeitnehmervvertretungen sind nur bereit dem Bereich Arbeitszeit zuzustimmen, wenn es zu einer umfassenden Regelung kommt, und regen deshalb an, unverzüglich nach Abschluß der Sozialpartnerverhandlungen auf Basis dieser Grundsatzvereinbarung den Bereich Arbeitszeit einer gesonderten Novelle zuzuführen und somit eine generelle abschließende Lösung zu finden.

*Die Änderung **einzelner** Bestimmungen im gegenständlichen Entwurf würde, abgesehen von der Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit (siehe Ausführungen zu § 56 Abs. 1 Zif. 4 und § 62 Abs. 2) und der baldigen Notwendigkeit zu einer neuerlichen Novellierung (Flexibilisierung der Arbeitszeit) nicht den Wünschen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechen.*

Bei einer Neuregelung wäre es außerdem zweckmäßig, eine strikte Trennung zwischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen und arbeitsvertragsrechtlichen Normen vorzunehmen.

Darüberhinaus wird angemerkt, daß den in der Besprechung vom 30. 5. 1996 geäußerten Bedenken der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nicht Rechnung getragen wurde, weshalb auch aus diesem Grunde eine Zustimmung nicht erfolgen kann.

Im einzelnen:

Zu § 56 Abs. 1 Zif. 4:

Hier wird angeführt, daß Nachtarbeit jede Arbeit ist, die mindestens drei Stunden der Nachtzeit umfaßt. Durch diese Formulierung verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag, wenn er weniger als 3 Stunden während der Nachtzeit arbeitet, was eine gravierende Verschlechterung bedeutet. Nicht einmal die Arbeitgeberseite hat eine derartige Einschränkung gefordert und auch die Rückschrittsklausel steht einer Verschlechterung gegenüber dem geltenden Landarbeitsgesetz entgegen.

Zu § 62 Abs. 2:

Die Sozialpartner kamen überein, den § 62 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Im gegenständlichen Entwurf scheint er wieder auf.


Weiters zu § 109 Abs. 8:

Die Formulierung "Jugendlich unter 15 Jahren (§ 110 Abs. 6 a)" ist in sich widersprüchlich. Die im § 110 Abs. 6 a genannten Personen können nicht als Jugendliche bezeichnet werden (siehe Definition in § 109 Abs. 1).

Der Passus müßte demnach lauten wie folgt:

“Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Lehrverhältnisses, eines Ferial- oder Pflichtpraktikums beschäftigt werden (§ 110 Abs. 6 a) dürfen vor 6.00 Uhr nicht zur Arbeit herangezogen werden. Jugendliche dürfen zu regelmäßiger Arbeit“.

Für den Österr. Landarbeiterkammertag


Österreichischer
Landarbeiterkammertag
Marec d'Aviano gasse 1
1015 Wien

Für die Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß


Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft
Agrar - Nahrung -
Genuß
1080 Wien, Albertgasse 35

Für die Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Land- und Forstwirtschaft

